

The logo consists of the word "NEUSTART" in white, bold, sans-serif capital letters, centered within a black rounded rectangular background.

**Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das
Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019)
(166/ME XXVI. GP)**

Als ein Hauptgesichtspunkt des begutachteten Gesetzesentwurfs wird die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrestes auf (voraussichtlich noch) zu verbüßende Freiheitsstrafen von bis zu 24 Monaten genannt. Dieses Vorhaben ist ausdrücklich zu befürworten, sollte aber um weitere Punkte (vor allem auch um einen erweiterten Zugang zur Arbeitslosenunterstützung während elektronisch überwachtem Hausarrest) ergänzt werden.

Die Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes wird im allgemeinen Teil der Erläuterungen als einem eigenen Reformvorhaben vorbehalten und daher nicht im gegenständlichen Begutachtungsentwurf enthalten, genannt. Dieses Reformvorhaben sollte so bald wie möglich umgesetzt werden, nachdem seit Jänner 2015 die vielfältigen Problembereiche samt Lösungsvorschlägen im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs publiziert sind und es dazu auch bereits einen weitgehend ausgereiften Gesetzesentwurf des BMVRDJ gibt.

In den folgenden Punkten 1.) bis 7.) wird zu einzelnen, im begutachteten Entwurf der StVG-Novelle 2019 vorgeschlagenen Bestimmungen, Stellung genommen und in den folgenden Punkten 8.) und 9.) werden darüber hinausgehende Vorschläge für sinnvolle Erweiterungen der Anwendungsmöglichkeiten von elektronisch überwachtem Hausarrest gemacht.

1.) Änderung der Strafzeitberechnung, um eine einheitliche Strafzeit zu gewährleisten (§ 1 Z 5 StVG)

Die angestrebte einheitliche Berechnung aller Freiheitsstrafen ist grundsätzlich zu befürworten, allerdings sollte es dabei in keinem Fall wegen einer solchen einheitlichen Berechnung zu einer Verlängerung des Freiheitsentzugs kommen. Ein Zeitraum von 12 Monaten beinhaltet immer zumindest 365 Tage, weshalb eine dementsprechende Berechnungsvorgabe auch dann akzeptabel erscheint, wenn ein einzelner Monat mit 30 Tagen zu berechnen ist. Anders ist die vorgeschlagene einheitliche Berechnung von 4 Wochen mit 30 Tagen zu bewerten: ein Zeitraum von 4 Wochen beinhaltet immer 28 Tage und niemals 30 Tage. Hier würde also ein vom Wortsinn her eindeutiges Strafausmaß zu Lasten der davon betroffenen Verurteilten um 2 Tage verlängert werden.

⇒ Die Wortfolge „*und vier Wochen einem Monat*“ sollte daher nicht in § 1 Z 5 StVG übernommen werden.

2.) Einführung einer Frist zur Stellung eines („front door“) Antrages auf Verbüßung einer Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest (§§ 3 Abs. 2 und 156d Abs. 4 StVG)

In den Erläuterungen wird zu diesem Punkt bemängelt, dass nach der derzeitigen Rechtslage für die Frist zur Stellung eines „front door“ Antrages eine klare Regelung fehlen würde. Eine diesbezügliche Klarstellung ist zwar zu befürworten, nicht jedoch eine wesentliche Verkürzung der Antragsfrist. Die aktuell nach § 156d Abs. 4 StVG geltende Bestimmung ist jedenfalls so zu verstehen, dass ein innerhalb von einem Monat ab

Zustellung der Antrittsaufforderung gestellter Antrag rechtzeitig ist. Diese Frist sollte keinesfalls auf 3 Wochen verkürzt werden, weil dadurch die Einbringung vollständiger Anträge (deren Vorbereitung insbesondere für Laien durchaus längere Zeit in Anspruch nehmen kann) unnötig erschwert wäre und Härtefälle erzeugt würden (Beispiel: Jobverlust wegen Übernahme in den stationären Strafvollzug).

Im Gegensatz zur beabsichtigten Fristverkürzung sollte in einer neuen Regelung klargestellt werden, dass ein „front door“ Antrag auch noch innerhalb eines nach § 6 StVG gewährten Strafaufschubes rechtzeitig gestellt werden kann. Wenn ein Aufschubsgrund nach § 6 Abs. 1 Z 1 StVG vorliegt (lebensgefährliche Erkrankung oder Begräbnis eines Angehörigen, Ehescheidung, ...), dann fallen für den davon betroffenen Verurteilten zwei lebensbestimmende dramatische Ereignisse zusammen (einerseits das jeweilige familiäre Ereignis und andererseits die Aufforderung zum Antritt einer Freiheitsstrafe). Um Härtefälle zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, die Frist für einen „front door“ Antrag in solchen Konstellationen de facto um höchstens 1 Monat zu verlängern (= um die wegen der genannten familiären Anlässe maximal zulässige Dauer eines Strafaufschubes). Es gibt aber auch Konstellationen, bei denen erst während eines Strafaufschubes aus wirtschaftlichen Gründen (§ 6 Abs. 1 Z 2 lit a StVG) sämtliche Voraussetzungen für einen Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest geschaffen werden können. Auch in diesen Fällen erscheint es gerechtfertigt, einen „front door“ Antrag bis zum Ende des Aufschubes zuzulassen. Eine Missbrauchsgefahr im Zusammenhang mit solchen Antragskonstellationen konnte in der bisherigen 9-jährigen Praxis der Erhebungen und Betreuungen bei NEUSTART nicht festgestellt werden.

- ⇒ Der am Ende von § 3 Abs. 2 StVG anzufügende Satz soll folgendermaßen lauten: *„In der Aufforderung zum Strafantritt ist der Verurteilte darüber zu informieren, dass er unter den in § 156c genannten Voraussetzungen binnen **einem Monat** nach Erhalt der Aufforderung einen Antrag auf Verbüßung der Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest bei der zuständigen Anstalt stellen kann.“*
- ⇒ Die ersten beiden Sätze von § 156d Abs. 4 StVG sollen folgendermaßen lauten: *„Ein Verurteilter kann bis zu **einem Monat** nach **Erhalt** der Aufforderung zum Strafantritt (§ 3 Abs. 2) **sowie während eines Aufschubes des Strafvollzuges nach § 6** beim Leiter der Justizanstalt einen Antrag auf Bewilligung des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes einbringen. Kann über den Antrag eines Verurteilten nicht innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 **oder gegebenenfalls vor dem Ende eines Aufschubes des Strafvollzuges nach § 6** entschieden werden, so ist die Anordnung des Strafvollzuges bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig zu hemmen, es sei denn, dass der Antrag offenbar aussichtslos ist.“*

Eindeutig positiv zu beurteilen ist die in der Aufforderung zum Strafantritt geplante Information über die Möglichkeit einer Verbüßung der Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest.

3.) Datenschutzrechtliche Anpassungen (§ 15d StVG)

Der als § 15d StVG vorgeschlagene Gesetzestext enthält auch eine Verpflichtung der „Einrichtungen der Bewährungshilfe“, auf Anfrage personenbezogene Daten „den zuständigen Vollzugsbehörden zu übermitteln, sofern diese die personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben oder zur Durchführung eines Verfahrens vor der Vollzugsbehörde benötigen“, wobei eine Verweigerung der Auskunft unzulässig sein soll. Eine solche ausnahmslose Verpflichtung steht in einem Spannungsverhältnis zur Verschwiegenheitspflicht der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nach § 20 Abs.



5 Bewährungshilfegesetz (BewHG) und auch zu Grundsätzen des Datenschutzes. Rein formal, würde zwar die in einem neuen § 15d StVG geplante Übermittlungspflicht eine „*amtliche Mitteilung*“ darstellen, für die eine Verschwiegenheitspflicht nach § 20 Abs. 5 BewHG nicht gilt. Inhaltlich wäre jedoch eine solche Übermittlungspflicht in Hinblick auf das umfangreiche Datenmaterial, das in der Datenanwendung Bewährungshilfe über viele Tausend Personen verarbeitet wird, zu weitreichend. Auf Grundlage von §§ 20 Abs. 4 und 25 BewHG wird jede Bewährungshilfebetreuung so umfassend dokumentiert, dass alle Interventionen, Entscheidungen und Einschätzungen nachvollziehbar sind. Eine Löschung erfolgt frühestens 7 Jahre nach Betreuungsende. Diese elektronisch geführte Dokumentation ist das von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern nach § 20 Abs. 4 BewHG zu führende Tagebuch. Bereits 1982 hatte das LG Innsbruck (BI 335/82) entschieden, dass (sogar) jenes Gericht, das Bewährungshilfe angeordnet hat, kein Recht dazu hat, eine Vorlage dieses Tagebuches (also die mit diesem Vorgang verbundene Übermittlung personenbezogener Daten) zu verlangen. In der gesamten Judikatur ist diese Entscheidung unwidersprochen geblieben.

Für dieses nach § 20 Abs. 4 BewHG umfangreich dokumentierte Datenmaterial, das (nach den für den Verantwortlichen NEUSTART geltenden Bestimmungen) durchwegs Strafrechtsbezug nach Art. 10 DSGVO und § 4 Abs. 3 DSG sowie eine große Menge personenbezogener Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DSGVO aufweist, ist die nun mit dem begutachteten Gesetzesentwurf geplante uneingeschränkte Übermittlungsverpflichtung für alle personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung von Vollzugsaufgaben benötigt werden könnten, als jedenfalls zu weitreichend zu kritisieren. Weder im vorgeschlagenen Gesetzestext, noch in den Erläuterungen finden sich Präzisierungen hinsichtlich konkreter Übermittlungserfordernisse oder hinsichtlich bestimmter Datenkategorien (worauf auch von der Datenschutzbehörde in 5 SN–166 ME XXVI GP, vom Sozialministerium in 9 SN–166 ME XXVI GP und vom Land Salzburg in 12 SN–166 ME XXVI GP hingewiesen wird). Für eine Übermittlungspflicht von personenbezogenen Daten aus der Datenanwendung Bewährungshilfe wären daher zumindest Anforderungen zu definieren, wonach eine solche Übermittlung für bestimmte Vollzugszwecke erforderlich und verhältnismäßig zu sein hat. Es dürfen auch keine Geheimhaltungsinteressen einer betroffenen Person (die Informationen im Vertrauen auf den Verschwiegenheitsschutz in der Bewährungshilfe offenbart hat) die Interessen der Vollzugsbehörden an einer Übermittlung überwiegen.

- ⇒ Der als § 15d StVG vorgesehene Text soll in Bezug auf Bewährungshilfe um die folgenden beiden Sätze ergänzt werden: *„Eine Verpflichtung von Einrichtungen der Bewährungshilfe zur Übermittlung personenbezogener Daten setzt voraus, dass deren Verarbeitung durch Vollzugsbehörden für bestimmte Zwecke erforderlich sowie verhältnismäßig ist und nicht die Geheimhaltungsinteressen einer betroffenen Person überwiegen. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Aufzeichnungen, die als Tagebuch nach § 20 Abs. 4 Bewährungshilfegesetz zu führen sind, besteht in keinem Fall.“*

4.) Präzisierung der Durchsuchungsbefugnisse in Bezug auf Personen, die eine JA betreten (§ 101b StVG)

Mit § 101b Abs. 2 StVG soll eine allgemeine Ermächtigung zur Personendurchsuchung auch ohne begründeten Verdacht geschaffen werden. Diese Ermächtigung soll gegenüber allen Personen gelten, die eine Justizanstalt betreten. Ausgenommen davon sollen nur Strafvollzugsbedienstete sein. Als Grund für diese Ausweitung der

Durchsuchungsbefugnisse wird in den Erläuterungen genannt, dass in der Vergangenheit vermehrt Fälle von unerlaubt in Justizanstalten eingeschmuggelten Gegenständen bekannt wurden. Dieses für die Sicherheit in den Justizanstalten wesentliche Problem bezieht sich allerdings nicht auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **NEUSTART**, die zur Erfüllung justizieller Aufträge Justizanstalten betreten, weshalb sie ebenfalls von diesen Durchsuchungen ausgenommen werden sollten.

- ⇒ Es wird daher vorgeschlagen, den letzten in § 101b Abs. 2 StVG vorgesehenen Satz folgendermaßen zu ergänzen: **„Strafvollzugsbedienstete sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, dürfen einer solchen Durchsuchung nur im Fall eines begründeten Verdachts nach Abs. 3 erster Satz über Anordnung durch den Anstaltsleiter oder einen damit besonders beauftragten Strafvollzugsbediensteten unterzogen werden.“**

Gleiches trifft auch auf andere Berufsgruppen zu, die zur Erfüllung justizieller Aufgaben (insbesondere Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) oder auch zur Überprüfung der Einhaltung von Menschenrechten (Kommissionen der Volksanwaltschaft) Justizanstalten zu betreten haben.

5.) Erweiterung der Möglichkeit der Einschränkung von Telefongesprächen als Ordnungsstrafe durch die Aufhebung des Missbrauchskorrektives (§ 112 Abs. 1 StVG)

Es ist von hoher Bedeutung für die Erreichung der Strafvollzugszwecke, dass Gefangene ihre sozialen Kontakte aufrechterhalten können. Dafür sind die Möglichkeiten, Besuche zu empfangen und Telefongespräche führen zu können genauso wichtig wie der Briefverkehr. Keines dieser Rechte soll beschränkt oder entzogen werden dürfen, ohne dass dies wegen eines Missbrauchs dieser Rechte erforderlich wäre. Der im begutachteten Entwurf enthaltene Vorschlag, künftig Besuchsempfang und Telefongespräche auch ohne entsprechenden Missbrauch als Ordnungsstrafe zu ermöglichen, ist daher abzulehnen.

- ⇒ § 112 Abs. 1 StVG soll unverändert beibehalten werden.

6.) Einführung eines Austausches u.a. zur Vorbereitung von Entscheidungen nach §§ 144f StVG

Die Mehrzahl bedingter Entlassungen erfolgt mit Anordnung von Bewährungshilfe. Dementsprechend sollten Einrichtungen der Bewährungshilfe auch in den für eine gute Vorbereitung von und Entscheidung über Entlassungen wichtigen Austausch zwischen Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und Vollzugsgerichten eingebunden werden.

- ⇒ Der als neuer § 144 Abs. 3 StVG vorgesehene Gesetzestext soll um folgenden Satz ergänzt werden: **„In diesen Austausch sind auch Einrichtungen der Bewährungshilfe einzubeziehen.“**

7.) Im Gesetzesentwurf vorgesehene Erweiterung der Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes

Der elektronisch überwachte Hausarrest als Vollzugsform hat sich seit dem Jahr 2010 unbestritten bewährt. Studien bestätigen die resozialisierende Wirkung und den guten Erfolg



der Vollzugsform (vgl. Walser 2018). Die nun geplante Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests auf (voraussichtlich noch) zu verbüßende Freiheitsstrafen von bis zu 24 Monaten ist daher eindeutig zu befürworten. Die Vollzugsform beschränkt sich so weit wie möglich auf den Kern der Strafe, nämlich den Entzug der persönlichen Freiheit, ohne die soziale Existenz der Betroffenen zu zerstören.

Der elektronisch überwachte Hausarrest erfordert von den Häftlingen ein hohes Maß an Disziplin und Struktur. Die Erfahrungen der letzten 9 Jahre haben gezeigt, dass die Gefangenen besonders das Leben inmitten von Menschen, die in ihrer persönlichen Freiheit keiner Einschränkung unterliegen, als sehr belastend erlebt haben. Vor allem bei längerem elektronisch überwachtem Hausarrest nehmen deshalb Abbrüche und Krisen zu. Im Sinne der Resozialisierung erscheint es sinnvoll, Strafgefangenen den Aufbau und die Ausübung von Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf sieht dafür täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien mit der Möglichkeit, diesen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen auf jeweils 2 Stunden zu verlängern, vor. Diese zu befürwortende Verbesserung sollte jedoch um ein Stufenmodell ergänzt werden. Internationale Modelle zeigen den Erfolg eines solchen Stufenmodells, welches im Laufe der Dauer der Vollzugsform ein steigendes Maß an Aufenthaltszeiten im Freien vorsieht, das bei positivem Verlauf gewährt werden kann. Ein ausdifferenziertes Stufenmodell wäre am besten durch eine entsprechende Ausweitung der Hausarrestverordnung umzusetzen, wofür im Strafvollzugsgesetz eine Verordnungsermächtigung vorzusehen wäre.

- ⇒ § 156b Abs. 4 StVG soll dafür um den folgenden weiteren Satz ergänzt werden: *„Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung Richtlinien für darüber hinausgehende Zeiträume, die insbesondere abhängig von der Vollzugsdauer zu gewähren sind, zu erlassen.“*

8.) Zusätzlicher Bedarf an Erweiterung der Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes durch verbesserte sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Für eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Erfüllung der Voraussetzungen in Bezug auf ausreichendes Einkommen sowie Sozialversicherungsschutz sind Anpassungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erforderlich.

Da ausreichendes Einkommen und Sozialversicherungsschutz Voraussetzungen für elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) sind, wurde in diversen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (§ 89 ASVG, § 58 GSVG, § 54 BSVG, § 35 B-KUVG und § 25 NVG) eine Ausnahme vom Ruhen der Leistungsansprüche während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe geschaffen. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz BGBl I Nr. 64/2010, mit dem der eÜH eingeführt wurde, (GP XXIV RV 772) ist dazu auf Seite 11 Folgendes ausgeführt:

„Durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass Personen, die ihre Freiheitsstrafe nicht in einer Vollzugsanstalt verbüßen, sondern in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests (Fußfessel), weiterhin ihre sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche lukrieren können. Im Unterschied zum Strafvollzug in einer Haftanstalt, in deren Rahmen sowohl die Unterbringung als auch die gesundheitliche Versorgung auf Kosten der Strafjustiz erfolgt und aus diesem Grund der sozialversicherungsrechtliche Leistungsanspruch ruht, erhalten Personen, deren Anhaltung mittels elektronisch überwachten Hausarrests vorgenommen wird, keine derartige Versorgung, sodass sie weiterhin auf die entsprechenden Versicherungsleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung angewiesen sind. Dem wird durch die

vorgeschlagene Ausnahmeregelung bei der Bestimmung über das Ruhen bei Haft Rechnung getragen."

Im Gegensatz zu den oben genannten Sozialversicherungsgesetzen wurde im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nur eine partielle Ausnahme von dem in § 12 Abs. 3 lit. e) AIVG geregelten Grundsatz, wonach während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe keine Arbeitslosigkeit vorliegt und daher keinerlei Bezugsansprüche nach diesem Gesetz bestehen, gemacht. Nur dann, wenn das Arbeitsmarktservice eine Kursmaßnahme angeordnet hat, können auch während elektronisch überwachtem Hausarrest Leistungen bezogen werden (§ 12 Abs. 6 lit. f) AIVG). Dieser gesetzliche Rahmen wird überdies sehr restriktiv in die Praxis umgesetzt. Wenn vor Beantragung eines Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest noch keine Zuweisung in eine Kursmaßnahme erfolgt ist, wird eine Zuweisung bei bevorstehendem elektronisch überwachten Hausarrest in der Regel versagt, obwohl eine Absolvierung der Kursmaßnahme während dieser Vollzugsform problemlos möglich wäre. Letztendlich wird dadurch in den relevanten Fällen ein ansonsten nicht erforderlicher stationärer Strafvollzug erzwungen, nach dessen Ende ohnedies wieder Bemühungen um Eingliederung in den Arbeitsmarkt gesetzt werden müssen; dann allerdings unter erschwerten Bedingungen. In ihrer Auswirkung nicht nachvollziehbar sind auch jene Fälle, in denen bereits ein Pensionsantrag gestellt wurde und als Überbrückung bis zu dessen Bewilligung ein Pensionsvorschuss nach § 23 AIVG ausgezahlt wird; dies aber wiederum nur in Freiheit und nicht während eÜH.

- ⇒ § 12 Abs. 6 lit. f) Arbeitslosenversicherungsgesetz soll folgendermaßen abgeändert werden: *„Als arbeitslos gilt jedoch, wer eine Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests gemäß § 156b Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes verbüßt oder in Untersuchungshaft als Hausarrest nach § 173a der Strafprozessordnung angehalten wird.“*

9.) Elektronisch überwachter Hausarrest als anzustrebende Form des Entlassungsvollzugs

Elektronisch überwachter Hausarrest (eÜH) eignet sich auch für die Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit gut und sollte daher als möglichst häufig anwendbare Form des Entlassungsvollzugs etabliert werden.

Derzeit werden häufig Personen mit einem hohen Rückfallrisiko und einer sehr hohen Anzahl an Vorstrafen erst mit Endstrafe entlassen (Hofinger 2017). Im Sinne der Rückfallprävention und Resozialisierung ist ein verbindliches Betreuungsangebot gerade dann notwendig, wenn aufgrund der negativen Zukunftsprognose und negativem Auffallen im Vollzug, die bedingte Entlassung aus Sicherheitsgründen abgelehnt wird. Durch die Anwendung des eÜH vor dem Ende eines Freiheitsstrafvollzugs könnte auch diese Personengruppe möglichst gut auf das Leben in Freiheit vorbereitet werden.

Zu Beginn des Entlassungsvollzugs sollte eine Übernahme in eÜH vorbereitet und die mögliche Beschäftigung und Wohnsituation abgeklärt werden. Falls keine reguläre Beschäftigung und Wohnversorgung gefunden werden kann, erscheint es sinnvoll, Kooperationen zu Beschäftigungsprojekten und Wohneinrichtungen auch für diesen Zweck zu nutzen. In diesen Fällen sollen die betroffenen Personen in Beschäftigungsprojekten untergebracht und eine Weitervermittlung zum 1. und 2. Arbeitsmarkt (eventuell nach dem eÜH) angestrebt werden.

The logo for NEUSTART, featuring the word "NEUSTART" in white, bold, sans-serif capital letters on a black rectangular background.

- ⇒ In den Bestimmungen zum Entlassungsvollzug (§§ 144 bis 147 StVG) sollte eine Verpflichtung aufgenommen werden, zu Beginn des Entlassungsvollzugs von Amts wegen die Möglichkeiten eines weiteren Vollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) zu prüfen und die Gefangenen bei der Vorbereitung der erforderlichen Voraussetzungen zu unterstützen. Zu überlegen wäre auch, im Entlassungsvollzug eÜH bereits dann zuzulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, aber eine zeitnahe Erfüllung zu erwarten ist. Wenn beispielsweise die Voraussetzung einer geeigneten Beschäftigung noch nicht erfüllt ist oder die Zuverlässigkeit eines Gefangenen noch nicht ausreichend sicher beurteilt werden kann, könnte eine Beschäftigung in einem Arbeitstraining erfolgen.

11. Oktober 2019

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss

Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

<http://www.neustart.at>

ZVR-Zahl: 203142216